

## **Gelingensbedingungen der Inklusion**

Der LSB begrüßt die Aufnahme der Inklusion als Leitziel mit dem Paragraphen 12 ins Schulgesetz und die Bemühungen der Behörde, tragfähige Regelungen zur Umsetzung zu entwickeln. Nunmehr haben Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Rechtsanspruch auf Inklusion. Die UN-Konvention fordert, dass "Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben".

Der Landesschulbeirat empfiehlt, die vollständige gemeinsame Beschulung behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler konkret als Ziel der Hamburger Schulpolitik zu benennen. Die Sonderschulen sind gezielt in den Aufbau inklusiver Strukturen einzubeziehen. Die durch die Ratifizierung der UN-Konvention entstandene Rechtslage verpflichtet den Gesetzgeber durch eine ausreichende finanzielle, personelle und räumliche Ausstattung der Schulen das Erreichen der Zielsetzungen der UN-Konvention zu ermöglichen.

Es müssen Unterstützungsmaßnahmen in allen Schulformen von der Vorschule bis zur beruflichen Eingliederung angeboten werden, die eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestatten. Der Landesschulbeirat weist darauf hin, dass die Inklusion nicht mit dem Verlassen einer allgemeinbildenden Schule aufhören darf. Die Hamburger Wirtschaft sollte auch für Schulabgänger mit Handicap ausreichend Ausbildungsplätze im dualen System zur Verfügung stellen.

Es müssen Mindeststandards der inklusiven Förderung für alle Hamburger Schulen einschließlich der Privatschulen festgelegt werden. Dazu zählt besonders die regelhafte Doppelbesetzung in Lerngruppen, in denen mehrere Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarf unterrichtet werden. Der notwendige sonderpädagogische Förderbedarf für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler ist bedarfsgerecht zu gestalten. Das im Schulgesetz den Eltern zugebilligte Wahlrecht ist erst dann eine vollwertige qualitative Option, wenn auch komplexe Förder- und Betreuungssituationen an Grund- und weiterführenden Schulen gestaltet werden können.

Für alle pädagogischen, heil- und sonderpädagogischen Fachkräfte müssen umfangreiche und differenzierte Aus- und Fortbildungsangebote zu Themen der gemeinsamen Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen eingerichtet werden. Es reicht nicht, die Sonderpädagogik der allgemeinen Pädagogik lediglich ergänzend an die Seite zu stellen. Es bedarf einer intensiven Verzahnung beider Bereiche und einer Qualifizierung aller Pädagoginnen für das neue Handlungsfeld Inklusion. Nur eine solide fachlich-pädagogische Qualifizierung und ein positiver Umgang aller Beteiligten mit Heterogenität wird ein Gelingen der Inklusion ermöglichen.

Analog müssen Studium und Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte ebenso wie auch alle anderen pädagogischen und heilpädagogischen Ausbildungsgänge auf die Rechtsregelungen der Behindertenrechtskonvention umgestellt werden. Die gemeinsame Ausbildung von Referendaren der allgemeinen Lehrämter und des Lehramtes Sonderpädagogik ist, z.B. in einem ersten Schritt durch die Einführung gemeinsamer Hauptseminare, zu fördern.

Der LSB empfiehlt der BSB, einen mit den anderen Behörden abgestimmten Inklusionsplan vorzulegen. Inklusion muss im nächsten Schulentwicklungsplan ein zentrales, durchgängiges und bestimmendes Prinzip sein. Es wird empfohlen, dass alle betroffenen Schulen in den kommenden Schuljahren jeweils eine Ziel- und Leistungsvereinbarung zum Thema Inklusion abschließen.

Es erscheint notwendig, dass alle Schulen verpflichtend in einen Planungs- und Entwicklungsprozess einbezogen werden, aus dem dann schulische Konzepte für die inklusive Arbeit hervorgehen sollen. Dieses Konzept soll die Grundlage sowohl für die Arbeit in den Lerngruppen als auch für die Entwicklung eines inklusiven Leitbildes jeder Schule bilden. Darüberhinaus ist es notwendig, für die nächsten Jahre die Lehrkräfte zu verpflichten, einen Teil der Fortbildungsverpflichtung auf den Themenbereich Inklusion und individualisiertes Lernen zu verwenden.

Die Bildungspläne und die APO müssen in Hinblick auf die Inklusion verändert werden, so dass auch Schülerinnen und Schülern, die nicht zielgleich unterrichtet werden, einbezogen sind. Es bedarf eines gemeinsamen Bildungsplans für alle Schülerinnen und Schüler einschließlich denen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach §12 Schulgesetz. Die Leistungsdokumentation ist so zugestalten, dass in der Lerngruppe keine diskriminierenden Situationen entstehen. Auch der Orientierungsrahmen Schulqualität muss dieser neuen Herausforderung angepasst werden. Das IfBM benötigt für die Arbeit der Schulinspektion ein entsprechend weiterentwickeltes Instrumentarium zur Beurteilung des Standes der inklusiven Entwicklung der Schulen.

Die inklusive Förderung muss auch in den Vorschulklassen und in der Ausbildungsvorbereitung stattfinden. Bei der 4½jährigen Untersuchung müssen Sonderpädagogen regelhaft einbezogen werden, um ggf. eine frühe Förderung zu gewährleisten. Der notwendige Förderbedarf für Kinder nach §12 HmbSG ist bedarfsgerecht zu gestalten. Den Schulen sollte eine systemische Ressource, die unter KESS-Bezug differenziert wird, zugestanden werden. Um auch die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit komplexen und hohen Förder- und Betreuungsbedarfen abzusichern, muss es ermöglicht werden, zusätzlich Lehrkräfte mit sonderpädagogischen Kompetenzen in die jeweilige Schule zu bringen.

Für Schülerinnen und Schüler mit komplexen therapeutischen oder medizinisch-pflegerischen Bedarfen kann es sinnvoll sein, Schwerpunktschulen auszuweisen. Dies kann zum Beispiel für sinnesgeschädigte Schülerinnen und Schüler gelten, für autistische Kinder und Jugendliche oder für Schülerinnen und Schüler mit intensivem Assistenzbedarf. Gerade neue inklusive schulische Standorte sind nicht nur baulich und personell, sondern auch durch Grundstockmittel für die inklusive Förderung auszustatten.

Der Landesschulbeirat schlägt vor, für Eltern eine schulunabhängige Ombudsstelle zu allen Fragestellungen der Inklusion einzurichten.

Hamburg, den 19. Dezember 2012, einstimmig vom Landesschulbeirat beschlossen.